



Mercedes-Benz BKK

Anlage I der Satzung: Entschädigungsregelung

- Stand: 01. Juli 2022 -

Für die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird grundsätzlich die Reiserichtlinie Deutschland der Mercedes-Benz Group AG angewandt. Diese Entschädigungsregelung begrenzt die Entschädigung auf die im Bundesreisekostengesetz (BRKG) enthaltenen Beträge.

I. Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrats

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrats werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Erstattung der Barauslagen

1.1 Tage-/Übernachtungsgeld

Tagegeld nach der jeweils gültigen betrieblichen Reiserichtlinie, maximal begrenzt auf das Tagegeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist das Tagegeld gemäß § 6 Abs. 2 BRKG zu kürzen.

Übernachtungsgeld nach der jeweils gültigen betrieblichen Reiserichtlinie, maximal begrenzt auf die jeweils gültigen Sätze des BRKG. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, so kann der Mehrbetrag bis zu 50 % des Übernachtungsgeldes erstattet werden. Darüberhinausgehende Mehrkosten sind erstattungsfähig, soweit sie unvermeidbar sind.

Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 4,80 € zu kürzen.



1.2 Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten (z. B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt.

Dabei können erstattet werden:

- a) die Kosten für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen nach der 1. Klasse sowie bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte,
- b) bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der Economy-(Touristen)klasse,
- c) bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung eines Kraftwagens für jeden gefahrenen Kilometer die nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes jeweils geltenden Sätze.

Werden Personen, die gegen die Betriebskrankenkasse einen Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, im Kraftwagen eines Organmitglieds mitgenommen, so wird je Person und gefahrenen Kilometer eine Mitnahmeentschädigung von 0,015 € gezahlt.

2. Erstattung des Verdienstauffalls und der Rentenversicherungsbeiträge

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden gegebenenfalls der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI selbst zu tragen haben, erstattet; die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV.



Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von 1/3 des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 75,00 €*. Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

4. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage kann für jeden Kalendertag insgesamt nur ein volles Tagegeld und ggf. Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl der Kranken- als auch der Pflegekasse stattfinden.

5. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleiG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die



Mercedes-Benz BKK

Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 BGIeIG in der jeweils gültigen Fassung.

II. Entschädigung für Aufwendungen außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates

1. Pauschbeträge für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinen Stellvertreter

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter erhalten für die Wahrnehmung Ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen neben den Sitzungsgeldern nach I Ziffer 3 einen Pauschbetrag für Zeitaufwand. Dieser beträgt monatlich 525,00 €*.

2. Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrates

Andere Mitglieder des Verwaltungsrates, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden tätig werden, erhalten Entschädigungen nach I Ziffer 1 und 2. Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen wird allerdings nur bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrags gezahlt; dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

3. Die dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden für die Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen - mit Ausnahme von Reisekosten - werden durch einen Pauschbetrag von monatlich 68,00 €* ,



Mercedes-Benz BKK

ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten, abgegolten. Der Pauschbetrag darf die regelmäßig entstandenen Ausgaben nicht übersteigen.

- * Die von den in § 1 Abs. II der Satzung näher bezeichneten Arbeitgebern benannten Vertreter haben keinen Anspruch auf die Pauschbeträge